



BERICHT
Handicap
International e. V.
München

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025

INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

Definition der Kennzahlen

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
E. Schlussbemerkung	10

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anhang für das Geschäftsjahr 2025 1–2

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	1
1. Mehrjahresübersicht	1
2. Ertragslage	2
3. Vermögens- und Finanzlage	5

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Hinweise:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppelseitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
n. F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW

Definition der Kennzahlen

Kennzahl	Berechnung
Personalaufwandsquote in %	$\frac{\text{Personalaufwand} \times 100}{\text{Betriebliche Erträge}}$
Materialaufwandsquote in %	$\frac{\text{Materialaufwand} \times 100}{\text{Betriebliche Erträge}}$
Eigenkapitalquote in %	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Anlagendeckung in %	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$
Fremdkapitalquote (kurzfristig) in %	$\frac{\text{Kurzfristiges Fremdkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Liquiditätsgrad I in %	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Wertpapiere des Umlaufvermögens}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad II in %	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Wertpapiere des Umlaufvermögens} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

**Handicap International e. V.,
München,**

im Folgenden auch Verein genannt,

beauftragte uns gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2025 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung.

Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an den geprüften Verein.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns entsprechend §§ 317 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 10. März 2026 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Handicap International e. V., München, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Handicap International e. V., München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Handicap International e. V., München – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Ein Lagebericht wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht erstellt.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB durchgeführt. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage des Vereins, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Vereins und der Wirksamkeit seiner rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsrelevanten Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie folgender Prüfungsschwerpunkt des Berichtsjahres festgelegt:

- Buchungssystematik und Darstellung der erhaltenen Zuschüsse, Zuwendungen und Spenden.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten die Überprüfung rechnungslegungsrelevanter interner Kontrollen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Im Rahmen der Guthaben bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir von allen uns benannten Kreditinstituten und Rechtsanwälten des Vereins Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen des Vereins eingeholt.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung im Monat März 2026 in den Räumlichkeiten des Vereins und von unserem Büro aus durchgeführt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Vereins und den uns benannten Personen bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchführung, die rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Verein getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Der Verein legt Rechnung nach den im HGB geregelten Vorschriften für alle Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern (§§ 238 ff. HGB).

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Er wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. April 2025 festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Die Buchführung des Vereins ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Funktion als Durchleitungsstelle für institutionelle Fördermittel zwischen Zuschussgebern (insbesondere öffentlichen Gebern) und der Föderation in Frankreich sachgerecht abzubilden. Gehen solche Fördermittel auf den Bankkonten des Vereins ein, werden sie zunächst als Verbindlichkeit gegenüber dem jeweiligen Zuschussgeber ausgewiesen, da die Mittel zweckgebunden sind und (über die Föderation) für konkrete Projekte zu verwenden sind. Legt die Föderation Verwendungsnachweise vor, werden die gemeldeten Projektaufwendungen als Aufwendungen zur Finanzierung der Auslandsprogramme verbucht und eine bestehende Forderung gegenüber der Föderation entsprechend reduziert; zugleich wird die zuvor passivierte Verbindlichkeit gegenüber dem Zuschussgeber in einen zweckgebundenen Zuschussertrag umgegliedert. Die Verbindlichkeiten gegenüber der nahestehenden Organisation nehmen ab, wenn der Verein die betreffenden Fördermittel an die Föderation überweist und die Zahlung durch eine entsprechende Minderung der Bankguthaben und der Verbindlichkeiten erfasst wird.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Vereins in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, er-
statten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu
den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf
§ 328 HGB wird verwiesen.

München, am 27. März 2026

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

Mohr
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Faaß
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1–2

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1

1. Mehrjahresübersicht

1

2. Ertragslage

2

3. Vermögens- und Finanzlage

5

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Handicap International e. V., München

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVSEITE

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Technische Anlagen und Maschinen	22.427,26	24.963,81
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen nahestehende Organisationen	1.134.668,68	4.270.878,48
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>525.802,03</u>	<u>947.602,22</u>
	1.660.470,71	5.218.480,70
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>4.349.340,41</u>	<u>9.404.794,85</u>
	6.009.811,12	14.623.275,55
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>6.633,59</u>	<u>16.119,45</u>
	<u><u>6.038.871,97</u></u>	<u><u>14.664.358,81</u></u>

PASSIVSEITE

	31.12.2025		31.12.2024
	€	€	€
A. Vereinskapiial			
I. Rücklagen		1.233.000,00	848.000,00
II. Jahresüberschuss		0,00	385.000,00
		<u>1.233.000,00</u>	<u>1.233.000,00</u>
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		59.363,12	73.359,55
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	340.167,84		180.291,61
2. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen	935.200,22		6.810.952,93
3. Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Spenden und Zuwendungen	3.432.684,63		6.329.029,64
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>38.456,16</u>		<u>37.725,08</u>
		<u>4.746.508,85</u>	<u>13.357.999,26</u>
		<u>6.038.871,97</u>	<u>14.664.358,81</u>

Handicap International e. V., München

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2 0 2 5		2024
	€	€	€
1. Spenden, Mitgliedsbeiträge und Erbschaften		5.654.892,92	5.328.741,90
2. Zuschüsse und Zuwendungen		35.395.171,25	32.602.827,06
3. Sonstige betriebliche Erträge		14.613,91	304.334,23
4. Aufwendungen zur Finanzierung der Auslandsprogramme		34.593.631,53	31.634.221,37
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.953.469,58		3.015.197,88
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>593.932,09</u>		<u>568.200,84</u>
		3.547.401,67	3.583.398,72
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		9.056,28	23.607,06
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.916.849,32	2.627.919,74
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>2.260,72</u>	<u>18.243,70</u>
9. Ergebnis nach Steuern		<u>0,00</u>	<u>385.000,00</u>
10. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>	<u>385.000,00</u>

Handicap International e.V., München

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Der Verein ist beim Amtsgericht München unter VR 16215 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Jahresabschluss wird nach den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde den Besonderheiten des Vereins angepasst; das Gliederungsschema wurde um entsprechende Posten ergänzt. Die internationalen Partnerorganisationen sowie der Dachverband in Lyon, Frankreich werden als nahestehende Organisationen bezeichnet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Methode) vermindert.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel sind mit dem Nominalwert angesetzt, Wertberichtigungen waren nicht zu bilden.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die Forderungen und Verbindlichkeiten haben jeweils eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Rücklagen betreffen Zuwendungen des Dachverbands, die zur dauernden Ausstattung des Vereins mit Vermögen bestimmt sind.

Sonstige Angaben

Vorstand

Dem Vorstand des Vereins gehörten 2025 an:

Herr Dietmar Haberzettl (Vorstandsvorsitzender)
Frau Nicole A. Hofmann (stellvertretende Vorstandsvorsitzende)
Frau Eileen Schuldt (Schatzmeisterin)
Frau Julia Holzer (Vorstandsmitglied)
Frau Friederike Schulze Hülshorst (Vorstandsmitglied)
Herr Jan-Patrick Stolpmann (Vorstandsmitglied)
Frau Dr. Kathrin Strobel (Vorstandsmitglied)

Der Vorstand besteht per 31. Dezember 2025 aus sieben Mitgliedern.
Zum 01.01.2026 hat Julia Holzer den Vorstandsvorsitz übernommen.

Der Verein beschäftigte in 2025 durchschnittlich 55,5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Geschäftsführung

Geschäftsführerin war im Geschäftsjahr 2025 Frau Dr. Inez Kipfer-Didavi.

München, den 27. März 2026

Für den Vorstand:

Julia Holzer
(Vorstandsvorsitzende)

Eileen Schuldt
(Schatzmeisterin)

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Mehrjahresübersicht

		2025	2024	2023	2022
Kennzahlen zur Ertragslage					
Jahresergebnis	T€	0	385	0	608
Betriebsergebnis	T€	- 2	367	- 4	608
Personalaufwand	T€	3.547	3.583	3.025	2.359
Personalaufwandsquote	%	8,6	9,4	8,6	9,6
Materialaufwand	T€	34.594	31.634	29.629	18.824
Materialaufwandsquote	%	84,2	82,7	83,8	76,7
Kennzahlen zur Vermögenslage					
Anlagevermögen	T€	22	25	26	27
Vereinskapital	T€	1.233	1.233	848	848
Rückstellungen	T€	59	73	216	209
Eigenkapitalquote	%	20,4	8,4	6,3	5,9
Anlagendeckung	%	5.604,5	4.932,0	3.261,5	3.140,7
Fremdkapitalquote (kurzfristig)	%	79,6	91,6	93,7	94,1
Kennzahlen zur Finanzlage					
Finanzmittelfonds	T€	4.349	9.405	10.654	8.289
Liquiditätsgrad I	%	90,5	70,1	84,6	61,6
Liquiditätsgrad II	%	125,1	108,9	106,5	105,8

2. Ertragslage

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresüberschuss von T€ 0 (Vorjahr: Jahresüberschuss T€ 385) ab. Das Ergebnis liegt damit um T€ 385 unter dem Ergebnis des Vorjahres.

Im nachfolgenden Ergebnisvergleich der Geschäftsjahre 2025 und 2024 sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt:

	2 0 2 5		2 0 2 4		Veränderung		
	T€	%	T€	%	T€	%	
Spenden, Mitgliedsbeiträge und Erbschaften	5.655	13,8	5.329	13,9	326	+	6,1
Zuschüsse und Zuwendungen	35.395	86,2	32.603	85,3	2.792	+	8,6
Sonstige betriebliche Erträge	15	0,0	304	0,8	- 289	-	95,1
Betriebliche Erträge	41.065	100,0	38.236	100,0	2.829	+	7,4
Personalaufwand	3.547	8,6	3.583	9,4	- 36	-	1,0
Aufwendungen zur Finanzierung							
Auslandsprojekte	34.594	84,2	31.634	82,7	2.960	+	9,4
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	9	0,0	24	0,1	- 15	-	62,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen (einschließlich sonstiger Steuern)	2.917	7,1	2.628	6,9	289	+	11,0
Betriebliche Aufwendungen	41.067	99,9	37.869	99,1	3.198	+	8,4
Betriebsergebnis	- 2	0,1	367	0,9	- 369	>	100,0
Finanzergebnis	2		18		- 16		
Jahresergebnis	0		385		- 385		

Die **Spenden, Mitgliedsbeiträge und Erbschaften** sowie **Zuschüsse und Zuwendungen** sind insgesamt um T€ 3.118 angestiegen. Insbesondere konnte eine Steigerung der eingesetzten Zuschüsse und Zuwendungen um T€ 2.792 im Vergleich zum Vorjahr erzielt werden. Die Steigerung betraf dabei überwiegend die in den Auslandsprogrammen eingesetzten Mittel. Dies ist im Wesentlichen auf den systematischen Ausbau der Beziehungen zu den öffentlichen Gebern – insbesondere dem Auswärtigen Amt – in den Vorjahren zurückzuführen. Dadurch konnten bis einschließlich 2024 kontinuierlich steigende Projektmittel eingeworben werden. Die hohen in 2024 vereinnahmten Beträge führten mit zeitlichem Versatz in 2025 zum dem hohen Wert der in den Projekten eingesetzten Gelder. Die zusätzlichen Mittel wurden im Berichtsjahr insbesondere für die Umsetzung von Hilfsprojekten in Myanmar, Bangladesch, Kolumbien, der Ukraine, Äthiopien, Laos, dem Kongo u. a. verwendet. Darüber hinaus entwickelten sich die Spenden, insbesondere der privaten Großspender positiv und erhöhten sich im Berichtsjahr um T€ 323. Gegensätzlich dazu sind die Spenden von sonstigen Geldgebern wie der Aktion Deutschland Hilft im Berichtsjahr um T€ 187 gesunken. In Summe ist ein Anstieg der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Erbschaften um T€ 326 im Berichtsjahr zu verzeichnen.

Korrespondierend zu dem Anstieg der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Erbschaften sowie Zuschüsse und Zuwendungen haben sich die Aufwandsposten erhöht. Der **Personalaufwand** entwickelte sich wie folgt:

	2025 T€	2024 T€	Veränderung T€
Löhne und Gehälter	2.953	3.015	– 62
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	594	568	26
	<u>3.547</u>	<u>3.583</u>	<u>– 36</u>

Der **Personalaufwand** ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 36 gesunken. Maßgeblich hierfür war der Rückgang der durchschnittlichen Mitarbeiteranzahl von 58,25 auf 55,5; gegenläufig wirkten im Berichtsjahr tarifbedingte Gehaltserhöhungen in Höhe von 3 %.

Im Posten **Aufwendungen zur Finanzierung der Auslandsprogramme** werden im Wesentlichen die projektbezogenen Aufwendungen des Dachverbands erfasst, die aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Erbschaften finanziert werden. Im Berichtsjahr steigt dieser Posten um T€ 2.960 auf T€ 34.594. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem höheren Einsatz der erhaltenen öffentlichen Zuschüsse sowie der gestiegenen Mittel aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Erbschaften und entspricht damit der Entwicklung der korrespondierenden Ertragspositionen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen (einschließlich sonstiger Steuern)** haben sich im Berichtsjahr um T€ 289 erhöht. Der Posten umfasst im Wesentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Spendenakquise sowie für bezogene Dienstleistungen für die Deutschlandprojekte "Crossroads" und Leave no one behind (LNOB). Crossroads ist ein Arbeitsbereich von Handicap International e.V., in dem Projekte zur Verbesserung der Teilhabe geflüchteter Menschen mit Behinderung in Deutschland umgesetzt und gesellschaftliche sowie politische Impulse zur inklusiven Aufnahme und Integration gesetzt werden. Das Projekt LNOB ("Leave no one behind") fokussiert sich darauf, Behinderung in der humanitären Hilfe systematisch zu berücksichtigen und die Inklusion von Menschen mit Behinderung in globalen und lokalen humanitären Maßnahmen – u. a. durch Koordination, Werkzeugentwicklung und Zusammenarbeit mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen – zu stärken. Der Anstieg der Position ist im Wesentlichen auf gestiegene Aufwendungen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt "Crossroads" zurückzuführen.

3. Vermögens- und Finanzlage

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2025 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Langfristige Aktiva						
Anlagevermögen	22	0,4	25	0,2	–	3
Kurzfristige Aktiva						
Forderungen gegen nahestehende Organisation	1.135	18,8	4.271	29,1	–	3.136
Sonstige Vermögensgegenstände/ Rechnungsabgrenzungsposten	533	8,8	963	6,6	–	430
Liquide Mittel	4.349	72,0	9.405	64,1	–	5.056
	6.017	99,6	14.639	99,8	–	8.622
	6.039	100,0	14.664	100,0	–	8.625

Kapitalstruktur

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Vereinskapital	1.233	20,4	1.233	8,4		0
Langfristige sonstige Passiva						
Rückstellungen	0	0,0	5	0,0	–	5
	1.233	20,4	1.238	8,4	–	5
Kurzfristige Passiva						
Rückstellungen	59	1,0	68	0,5	–	9
Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Spenden	3.433	56,8	6.329	43,2	–	2.896
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	340	5,6	180	1,2		160
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen	936	15,6	6.811	46,4	–	5.875
Übrige Verbindlichkeiten/Rechnungs- abgrenzungsposten	38	0,6	38	0,3		0
	4.806	79,6	13.426	91,6	–	8.620
	6.039	100,0	14.664	100,0	–	8.625

Das **Anlagevermögen** änderte sich im Wesentlichen durch planmäßige Abschreibungen des Geschäftsjahres in Höhe von T€ 3.

Die **Forderungen gegen nahestehende Organisationen** betreffen ausschließlich Forderungen gegen die Dachgesellschaft in Lyon, die Fédération Handicap International. Der Rückgang um T€ 3.136 beruht darauf, dass im Berichtsjahr höhere Projektaufwendungen beim Dachverband angefallen sind, als vom Verein im gleichen Zeitraum Mittel weitergeleitet wurden. Konkret überstiegen im Jahr 2025 die durch Verwendungsnachweise dokumentierten Projektkosten des Dachverbands die im selben Jahr vom Verein geleisteten Zahlungen, da ein wesentlicher Teil der hierfür bestimmten Mittel bereits im Vorjahr 2024 an den Dachverband geflossen war. In der Folge wurden im Berichtsjahr 2025 bestehende Forderungen gegenüber der Dachgesellschaft durch den Verbrauch dieser zuvor bereitgestellten Mittel abgebaut.

Der Rückgang der **sonstigen Vermögensgegenstände** ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Summe der Über- und Unterzahlungen aus den Zuschussverträgen im Berichtsjahr geringer ausgefallen ist als im Vorjahr. Dadurch ergibt sich insgesamt ein niedrigerer Ausweis der sonstigen Vermögensgegenstände.

Das **Vereinskapital** lag zum Abschlussstichtag mit T€ 1.233 unverändert auf dem Niveau des Vorjahres. Die im Vorjahr vorgenommene Erhöhung des Vereinskapitals um T€ 385 auf T€ 1.233 wurde im Berichtsjahr unverändert beibehalten.

Die kurzfristigen **Rückstellungen** beinhalten im Wesentlichen mit T€ 40 Personalarückstellungen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** setzen sich aus dem Liefer- und Leistungsverkehr sowie Verbindlichkeiten für Projektpartner, die Rechnung an den Verein stellen, zusammen. Gegenüber dem Vorjahr sind diese von T€ 180 auf T€ 340 gestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf das Deutschlandprojekt "Crossroads" zurückzuführen, dessen Aktivitäten im Geschäftsjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr deutlich ausgeweitet wurden. Die im Rahmen des Projekts angefallenen Aufwendungen führten zu entsprechend höheren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen** stehen im Zusammenhang mit den durchgeleiteten Fördermitteln und entsprechen dem im Abschnitt "Forderungen gegen nahestehende Organisationen" beschriebenen Verrechnungsmechanismus. Sie entstehen, wenn Fördergelder zunächst beim Verein eingehen und bis zur Weiterleitung an die nahestehende Organisation passiviert werden. In diesem Zusammenhang werden korrespondierend Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst, die sich mit der Weiterleitung der Mittel wieder vermindern.

Bei den **Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Spenden und Zuwendungen** handelt es sich um erhaltene Spenden und Zuwendungen, die jedoch noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Liquiditätsverhältnisse

Der Untersuchung der Liquiditätsverhältnisse liegt der Gedanke zugrunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2025	31.12.2024
	T€	T€
Liquide Mittel	4.349	9.405
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	4.806	13.426
Liquidität I	- 457	- 4.021
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	1.661	5.218
Liquidität II	1.204	1.197
Veränderung des Liquiditätssaldos	<u>7</u>	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Überdeckung von T€ 1.204 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.